

PRÄMIEL
 AUFGRUND DES §10 DES BAURECHTSES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2025), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.12.1990 (BGBl. I S. 2049), SOWIE NACH DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1999 (BGBl. I S. 3.321) WIRD NACH BESCHLUSSESSCHLUSS DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 08.06.1995 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDESBÜRO RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENTE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 FÜR DAS GEBIET: CAMPINGPLATZ GRÖNWOHLD NORD-WESTLICH KRUSENDORF AN DER ECKERNFÖRDER BUCHT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERKLÄRT:

Es gilt die Baunormverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

VERFAHRENSMERKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 SCHWEDENECK

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFTRETTENSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRÄTUNG VOM 17.09.1997. DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFTRETTENSCHLUSSES IST ERFOLGT AM 07.04.1994.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜROBERLEGENUNG NACH §3(7) BAUBG IST AM 14.04.1994 DURCHFÜHRT WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.12.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT AM 15.12.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.01.1995 - 15.02.1995 WÄHREND DER ZEITSTUNDEN NACH §3(2) BAUBG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEHNEN UND ANWENDUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIE VON JEDEM MAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE BEDEHNEN WÄHREND ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN AM 05.01.1995.
- DIE GEMEINDEVERTRÄTUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEHNEN UND ANWENDUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 08.06.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 08.06.1995 VON DER GEMEINDEVERTRÄTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ERSTELLT.

SCHWEDENECK, 07.10.1997

MITVORSTANDER / BÜRGEMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS. 1 HALESETZ 2 BAUBG AM 7. OCT. 1997

DEIN LANDBAU DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGELEGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 5. JAN. 1998

SCHWEDENECK, 13. JAN. 1998

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT

SCHWEDENECK, 13. JAN. 1998

10. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF ABWÄREN DER DOKUMENTEN VON JEDEM MENSCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT ANKOMMT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 20. JAN. 1998

ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON HÖRER DER ANWANDUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§25 ABS. 2 BAUBG) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERÖFFNUNG VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§24 BAUBG) SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4(3) SATZ 1 GG HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST NACH §11 N. 21 JAN. 1998 IN KRAFT GETRETEN.

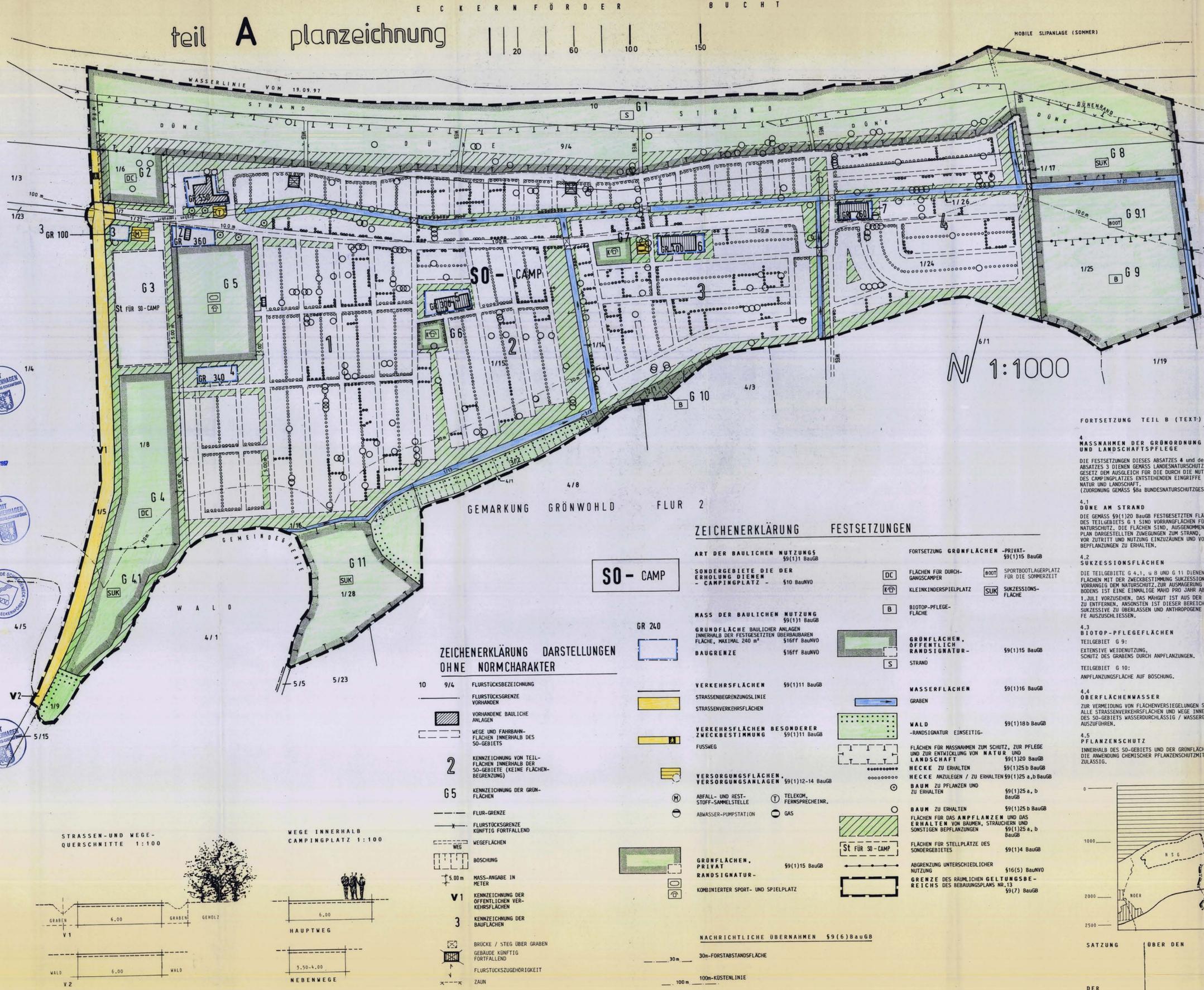
SCHWEDENECK, 22. JAN. 1998

MITVORSTANDER / BÜRGEMEISTER

KATASTERBESTAND DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11.09.1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUER STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS BELEG BESCHICKT.

TEIL 06.10.1997

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR



TEIL B TEXT BPLAN NR.13 SCHWEDENECK

10 - GEBIET

DAS FESTGESETZTE SONDERGEBIET DIENT ALS CAMPINGPLATZ DEN ZWECKEN DER ERHOLUNG, DER ERRICHTUNG VON STANDPLÄTZEN FÜR CAMPING- UND WOHNMÖGEN SOWIE ZELTEN UND DEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORUNG DES GEBIETS SOWIE FÜR SPORTLICHE UND SONSTIGE FREIZEITZWECKE, DIE DAS FREIZEITWOHNER DER CAMPING-NUTZUNG NICHT WESENTLICH STÖREN.

DAS ABSTELLEN VON CAMPINGWAGEN IST AUCH IN DER ZEIT VOM 1. NOVEMBER BIS 31. MÄRZ ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN FOLGENTE FLÄCHEN UND GEBIETE:

- TEILGEBIET G 2
- STELLPLATZFLÄCHE G 3
- ZELTPLATZFLÄCHE G 4
- SPIEL- UND SPORTFLÄCHEN G 5 - G 7
- 30m - FORSTABSTANDSFLÄCHE
- 100m - KÜSTENLINIE.

DAS ABSTELLEN VON CAMPINGWAGEN IST IN DER ZEIT VON NOVEMBER BIS MÄRZ NICHT IN VERBINDUNG MIT KORBZELTEN, BEREICHEN UND SONSTIGEN FREIZEITANLAGE ZULÄSSIG, SOWIE DER CAMPINGNUTZUNG (WOHNAGENNUTZUNG) ZULÄSSIG.

DAS TEILGEBIET G 2 DIENT NUR DER NUTZUNG FÜR DURCHGANGSCAMPER.

DAS TEILGEBIET G 3 DIENT DEN STELLPLÄTZEN FÜR DIE NUTZER UND BESUCHER DES CAMPINGPLATZES UND DER LAGERUNG VON WAGEN, KORBZELTEN UND SONSTIGE NUTZUNG IST BEGRENZT AUF DIE SOMMERSAISON (ZEITRAUM 1.4. BIS 31.10.).

DAS TEILGEBIET G 4 DIENT DER NUTZUNG FÜR DURCHGANGSCAMPER UND DER AUFSTELLUNG VON ZELTEN.

INNERHALB DER TEILGEBIETE G 2, G 3 UND G 4 IST DER LANDSCHAFTSSTAND UND DER CHARAKTER ALS WIESE ZU ERHALTEN. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

DIE TEILGEBIETE G 5, G 6 UND G 7 SIND SPIEL- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN. SIE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND AN DER RANDEN MINDESTENS DURCH HECKENBEPFLANZUNGEN EINZUGRENZEN.

INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS SIND ORTSFESTE AN- UND UMBÄUEN VON WOHNMÖGEN UND ZELTEN SOWIE ORTSFESTE ÜBERGÄNGEN, VORLÄGEN UND SONSTIGE BEBAUUNGSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN MIT AUSNAHME DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

DIE NUTZUNG ALS SO-GEBIET HAT ZU BEIDEN SEITEN DER GRÄBEN IM INTERESSE EINES NATÜRLICHEN WASSERLAUFS MIT ENTWICKLUNGSPOTENTIAL FÜR EINE ARTREICHE UND ERNUTZUNGSREICHEN WASSERLEBENSFAUNA EINEN ABSTAND VON 2m ZU HALTEN.

2 BAUFLÄCHEN SO - GEBIET

INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NUR EINGESCHOSSIGTE BAULICHE ANLAGEN MIT EINER GEBÄUDEHÖHE BIS MAXIMAL 6m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE ZULÄSSIG.

FÜR DIE EINZELNEN BAUFLÄCHEN SIND FOLGENTE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

FLÄCHE 1: VERKAUFSPFLÄCHEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG UND WARTUNG DES GEBIETS, WIE Z.B. WASSERANLEGEN, ENTHALTSRAUM FÜR BETRIEBSLEITER, PLATZHALTER, PLATZMÄRTER UND AUFSICHTSPERSONEN.

FLÄCHE 2: ANMELDUNG UND VERHALTUNG

FLÄCHE 3: RÄUME FÜR DIE JUGEND

FLÄCHE 4, 5, 6 UND 7: SANITÄRRÄUME.

DIE NUTZUNGEN SIND NICHT INNERHALB DER FLÄCHEN AUSZUSCHLESEN.

3 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN

FÜR DIE FESTSETZUNG HECKEN ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUBG GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN HECKENGEBÜSCHEN, WIE HAINBUCHSE, BÜCHE, MEISSDORN, HASEL, HOLLUNDER, SCHLEHE, HOLZAPFEL, FELDORN.

MAXIMALER PFLANZABSTAND: 40 cm; HÖHE DER HECKEN MINDESTENS: 1,50m.

FÜR DIE FESTSETZUNG: FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUBG GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN HECKENGEBÜSCHEN UND PFLANZEN, WIE: HASEL, SCHLEHE, HAINBUCHSE, BRODBROSE, HUNDSRÖSE, MEISSDORN, STIELEICHE, FAULBAUM, WILDAPFEL, SALWEIDE.

AUF NASSEN STANDORTEN, WIE Z.B. IN VERLAUF DER GRÄBEN SIND VORZUGSWEISE STRAUHMIEDEN UND SCHWARZELLEN ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN, ALS STRAUHMIEDEN SIND OHREIDE, HANF-WEIDE UND KORB-WEIDE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

INNERHALB DES SO-GEBIETS UND DER GRÜNLÄCHEN IST DIE ANWENDUNG CHEMISCHER PFLANZENSCHUTZMITTEL NICHT ZULÄSSIG.

PFLANZABSTAND: 1 PFLANZE JE m².

TEIL B TEXT BPLAN NR.13 SCHWEDENECK

FÜR DAS GEBIET: CAMPINGPLATZ GRÖNWOHLD

NORD-WESTLICH KRUSENDORF AN DER ECKERNFÖRDER BUCHT

AUSFERTIGUNG FASSUNG VOM 09.09.97

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.13

DER GEMEINDE SCHWEDENECK

B.-13-

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

TEIL 06.10.1997

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNGS §9(1)1 BauBG

SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN - CAMPINGPLATZ - §10 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauBG

GRÜNFLÄCHE BAULICHER ANLAGEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE, MAXIMAL 240 m² §16ff BauNVO

BAUGRENZE §16ff BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauBG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG §9(1)11 BauBG

VERSORGUNGSFLÄCHEN, VERSORGUNGSANLAGEN §9(1)12-14 BauBG

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT-RANDSIGNATUR- §9(1)15 BauBG

KOMBINIERTER SPORT- UND SPIELPLATZ §9(1)15 BauBG

WASSERFLÄCHEN §9(1)16 BauBG

WALD -RANDSIGNATUR EINSEITIG- §9(1)18 BauBG

BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT §9(1)20 BauBG

HECKE ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

HECKE ANZULEGEN / ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 b BauBG

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE DES SONDERGEBIETES §9(1)4 BauBG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16(5) BauNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR.13 §9(7) BauBG

FORTSETZUNG GRÜNFLÄCHEN -PRIVAT- §9(1)15 BauBG

SPORTBOOTLAGERPLATZ FÜR DIE SOMMERZEIT §9(1)15 BauBG

SUKZESSIONSFLÄCHE §9(1)15 BauBG

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH-RANDSIGNATUR- §9(1)15 BauBG

STRAND §9(1)15 BauBG

GRABEN §9(1)16 BauBG

WALD §9(1)18 BauBG

FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT §9(1)20 BauBG

HECKE ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

HECKE ANZULEGEN / ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauBG

BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 b BauBG

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN §9(1)25 a, b BauBG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16(5) BauNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR.13 §9(7) BauBG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9(6) BauBG

30m-FORSTABSTANDSFLÄCHE

100m-KÜSTENLINIE

ZEICHENERKLÄRUNG DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

10 9/4 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

WEGE UND FAHRBAHN-FLÄCHEN INNERHALB DES SO-GEBIETS

2 KENNZEICHNUNG VON TEILFLÄCHEN INNERHALB DER SO-GEBIETE (KEINE FLÄCHENBEZEICHNUNG)

65 KENNZEICHNUNG DER GRÜNFLÄCHEN

FLUR-GRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND

WEGEFLÄCHEN

BÖSCHUNG

MASS-ANGABE IN METERN

V1 KENNZEICHNUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

3 KENNZEICHNUNG DER BAUFLÄCHEN

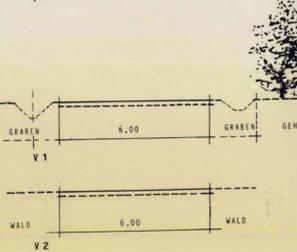
BRÜCKE / STEG ÜBER GRABEN

GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLEND

FLURSTÜCKSZUGEHÖRIGKEIT

ZAUN

STRASSEN- UND WEGE-QUERSCHNITTE 1:100



WEGE INNERHALB CAMPINGPLATZ 1:100

